



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Peter Lehnert (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Opferrechtsreformgesetz Abstimmungsverhalten Schleswig-Holsteins im Bundesrat**

1. Warum hat die Landesregierung am 2. April 2004 die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Verbesserung der Rechte der Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG), BR-Drs. 197/04 abgelehnt?

#### Antwort zu Frage 1:

Die Schleswig-Holsteinsche Landesregierung hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses dem Grunde nach abgelehnt, weil der Gesetzesbeschluss insgesamt ein die Belange des Opferschutzes förderndes und weitgehend in sich ausgewogenes Regelwerk darstellt, das aus Sicht der Landesregierung keine umfassende Kritik gerechtfertigt hat und deshalb ohne weitere Zeitverzögerung möglichst zügig in Kraft treten sollte. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses im Bundesrat gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins aber eine Mehrheit fand und damit beschlossen war, hat die Landesregierung sich zu den einzelnen Anrufungsgründen wie aus Ziffer 2 ersichtlich positioniert.

2. Wie ist die Position der Landesregierung zu den konkreten Änderungsvorschlägen?

Antwort zu Frage 2:

Vorbemerkung: Die Landesregierung strebt eine stärkere Beachtung der Interessen der Opfer im Strafverfahren bei Wahrung der Rechte des Beschuldigten an. Von dieser Maxime hat sich die Landesregierung bei der Abstimmung über die Änderungsvorschläge leiten lassen.

Zu den einzelnen Anrufungsbegehren des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 197/04 (Beschluss), BT-Drs. 15/2906):

Die Landesregierung hat folgenden Änderungsanträgen zugestimmt:

a) Punkt 1 der Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses beinhaltet Änderungen zu § 58 a Absatz 1 Satz 2, § 214 Absatz 1 Satz 2, 3, § 243 Absatz 2 Satz 2 und § 406 g Absatz 2 StPO

aa) Ergänzungsantrag zu § 58 a Absatz 1 Satz 2, § 406 g Absatz 1 StPO

Der den Gesetzesbeschluss ergänzende Vorschlag des Bundesrates beinhaltet Regelungen zum Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen von Zeugen und in der Hauptverhandlung von zur Nebenklage Befugten und deren Rechte auf Beiziehung eines Anwalts. Dieser Vorschlag wird von der Landesregierung unterstützt.

Grund: Die Landesregierung sieht in dem Ergänzungsvorschlag eine sinnvolle Regelung zur Stärkung der Opferinteressen.

bb) Antrag zur Änderung von § 214 Absatz 1 Satz 2, 3 StPO

Der Gesetzesbeschluss sieht vor, dass das Gericht den zur Nebenklage Berechtigten von Amts wegen den Termin der Hauptverhandlung mitteilt. Der Änderungsvorschlag schränkt die Informationspflicht dahingehend ein, dass nur bei einem Antrag des Berechtigten eine Mitteilung zu erfolgen hat. Der

Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins diesem Antrag zugestimmt.

Grund: Die Landesregierung sieht in der regelmäßigen Terminsmitteilung einen unnötigen Mehraufwand, der auf das vertretbare Maß reduziert werden kann, wenn er auf die Fälle beschränkt wird, in denen das Opfer durch einen eventuellen Antrag zu erkennen gibt, ein Interesse am Fortgang des Verfahrens zu haben.

cc) Ergänzungsantrag zu § 243 Absatz 2 Satz 2 StPO

Der Ergänzungsvorschlag des Bundesrates, dem Schleswig-Holstein zugestimmt hat, dient der Klarstellung, dass die Revision des Angeklagten nicht darauf gestützt werden kann, dem nebenklageberechtigten Verletzten sei die Anwesenheit zu Unrecht gestattet worden.

Grund: Der Ergänzungsvorschlag spiegelt die herrschende Ansicht in der Rechtsprechung wider und kann deshalb mitgetragen werden.

b) Punkt 2: Antrag zur Änderung von § 58 a Absatz 2 Satz 2, 3 StPO

Der Gesetzesbeschluss sieht für § 58 a Absatz 2 Satz 2, 3 StPO vor, dass die Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung den zur Akteneinsicht Berechtigten in Kopie überlassen werden kann. Nach dem Beschluss des Bundesrates, dem Schleswig-Holstein zugestimmt hat, sollen die Aufzeichnungen demgegenüber wie sonstige Beweisstücke behandelt und dem Akteneinsichtsberechtigten grundsätzlich nur ein Recht auf Vorspielen des Bandes einräumt werden.

Grund: Die in dem Gesetzesbeschluss vorgesehene Regelung könnte die Rechte des Verletzten dadurch beeinträchtigen, dass trotz des vorgesehenen Vervielfältigungsverbots nicht ausgeschlossen werden kann, dass erstellte Kopien unkontrolliert weiter vervielfältigt und in Umlauf gesetzt werden können.

Dem Opferschutz dient es daher eher, wenn keine Kopien von Aufzeichnungen herausgegeben werden und die Rechte des Beschuldigten dadurch gewahrt werden, dass die Aufzeichnung vorgespielt wird.

c) Punkt 4: Antrag zur Änderung von § 160a, § 202a StPO

Der Gesetzesbeschluss beinhaltet hinsichtlich der § 160a, § 202a StPO die Einführung eines fakultativen Anhörungstermins während des Ermittlungsverfahrens bzw. einer Schlussanhörung im Zwischenverfahren. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins die Streichung dieser Vorschläge beschlossen.

Grund: Die Einführung derartiger Anhörungstermine könnte zu einer Mehrbelastung der Justiz führen. Außerdem ist zu befürchten, dass statt der erhofften Verfahrensbeschleunigung Verfahrensverzögerungen eintreten.

d) Punkt: 6: Antrag zur Änderung von § 247a Satz 1 StPO

Der Gesetzesbeschluss sieht vor, die bisherige Subsidiarität der Videovernehmung aufzuheben und stattdessen die direkte Vernehmung und die Videovernehmung gleichwertig nebeneinander zu stellen. Gleichzeitig soll die bisher bestehende Möglichkeit, den Angeklagten bei einer Opfervernehmung auszuschließen, gestrichen werden. Mit dem Änderungsantrag wird eine Streichung dieser Regelung angestrebt. Dem hat der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins zugestimmt.

Grund: Die Landesregierung hat Zweifel, ob der Wegfall der Subsidiarität der Videovernehmung tatsächlich dem Opferinteresse entspricht. Erfahrungen der Praxis zeigen, dass Opferzeugen durchweg den Wunsch äußern, dem Gericht unmittelbar gegenüber zu stehen und nicht per Bildschirm kommunizieren zu müssen, sofern ggf. „flankierende Maßnahmen“ des Opferschutzes (Ausschluss der Öffentlichkeit, Entfernung des Angeklagten) angeordnet werden.

Unabhängig davon würde die Umsetzung des Gesetzesbeschlusses eine über die bisher bei Gerichten vorhandene Videotechnik weit hinausgehende flächendeckende Ausstattung erforderlich machen. Dies ist angesichts der

Haushaltslage nicht nur des Landes Schleswig-Holstein, sondern aller Länder und unter Berücksichtigung anderer prioritärer Aufgaben jedenfalls derzeit nicht zu erbringen.

- e) Punkt 7: Antrag zur Änderung von § 273 Absatz 2 Satz 2 bis 4, § 323 Absatz 2 Satz 2 bis 6 StPO

Der Gesetzesbeschluss gibt mit den genannten Vorschriften der oder dem Vorsitzenden des Gerichts die Möglichkeit, anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonband aufzuzeichnen. Das Berufungsgericht kann, sofern es erforderlich ist, die Übertragung eines Tonbandmitschnitts dieser Vernehmung in ein schriftliches Protokoll anordnen. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins die Streichung dieser Regelung beschlossen.

Grund: Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Aufnahme von Zeu-  
genaussagen auf Tonband nicht zu einer wesentlichen Verbesserung des Op-  
ferschutzes durch Vermeidung von mehrfachen Vernehmungen führt. In der  
Regel wird das Berufungsgericht nicht darauf verzichten, sich einen persön-  
lichen Eindruck vom jeweiligen Zeugen zu verschaffen, so dass eine Ersetzung  
seiner Aussage durch den Mitschnitt eher selten in Betracht kommen wird.  
Eine Entlastung der Gerichte ist ebenfalls nicht zu erwarten. Für die protokol-  
lierenden Richter ist nicht vorhersehbar, welcher Teil einer umfassenden Aus-  
sage wesentlich und bedeutsam ist. Das Gericht wird deshalb letztlich ge-  
zwungen sein, die gesamte Verhandlung aufzuzeichnen. Für die Berufungsin-  
stanz stellt die Erstellung einer Abschrift des Tonbandprotokolls einen perso-  
nellen und zeitlichen Mehraufwand dar.

- f) Punkt 8: Ergänzungsantrag zu § 395 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e StPO

Der den Gesetzesbeschluss ergänzende Vorschlag des Landes Schleswig-  
Holstein sieht vor, den § 4 Gewaltschutzgesetz in den Katalog der zur Neben-  
klage berechtigenden Delikte aufzunehmen. Der Bundesrat hat diesem Antrag  
Schleswig-Holsteins zugestimmt.

Grund: Durch die Ergänzung des Entwurfes können Opfer insbesondere von häuslicher Gewalt zukünftig auch Nebenklage in Strafverfahren wegen Verstößen gegen die zu ihrem Schutz erlassenen Anordnungen erheben. Die Landesregierung sieht darin eine Stärkung des Opferschutzes.

g) Punkt 9: Antrag zur Änderung von § 403 Absatz 1 StPO

Der Gesetzesbeschluss sieht durch die Änderung des § 403 Absatz 1 StPO vor, dass im Adhäsionsverfahren auch vermögensrechtliche Ansprüche aus einer Straftat, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses begangen wurde, zu entscheiden sind. Der Antrag sieht eine Streichung dieser Regelung vor. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins diesem Antrag zugestimmt.

Grund: Die Landesregierung steht der beabsichtigten Ausweitung des Adhäsionsverfahrens insgesamt zurückhaltend gegenüber, da die Befrachtung des Strafverfahrens mit zivilrechtlichen Ansprüchen zu unerwünschten Verfahrensverzögerungen führen kann und damit dem Opferinteresse eher entgegenstehen dürfte. Dies gilt erst recht für die hier in Rede stehenden Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen, die aus gutem Grund in die Zuständigkeit einer Fachgerichtsbarkeit fallen. Der Strafrichter müsste sich in die besonders stark richterrechtlich geprägte Spezialmaterie einarbeiten, die Gefahr einer im Opferinteresse untunlichen Zeitverzögerung liegt deshalb auf der Hand.

Die Landesregierung bevorzugt daher andere Lösungsansätze im Rahmen der Reform des Zivilprozesses.

h) Punkt 12: Antrag zur Änderung von § 406a, § 473 Absatz 1 Satz 4 StPO und Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Der Gesetzesbeschluss sieht vor, dass dem Antragsteller das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts, im Adhäsionsverfahren über den geltend gemachten Anspruch nicht zu entscheiden, eröffnet wird. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins die Streichung dieser Regelung beschlossen.

Grund: Durch die Einräumung der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde sind Verfahrensverzögerungen zu erwarten.

Die Landesregierung hat folgende Änderungsanträge abgelehnt:

a) Punkt 3: Antrag zur Änderung von § 81 d Absatz 1 Satz 4 StPO

Der Gesetzentwurf erweitert den Anwendungsbereich von § 81 d StPO hinsichtlich körperlicher Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können. Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins eine Modifikation der Form beschlossen.

Grund: Die Landesregierung hat für die beantragte redaktionelle Änderung kein Bedürfnis gesehen.

b) Punkt 5: Ergänzungsantrag zu § 241 a Absatz 1 StPO

Durch den Ergänzungsvorschlag wird der Kreis derer, die allein von dem Vorsitzenden vernommen werden können, auf Personen erweitert, die sich als Nebenkläger der erhobenen öffentlichen Klage anschließen können. Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins diesem Antrag zugestimmt.

Grund: Die Landesregierung sieht in dem Vorschlag einen erheblichen Eingriff in das fundamentale Recht des Beschuldigten und der Verteidigung auf unmittelbare Befragung eines Zeugen. Dem (erwachsenen) Zeugen muss im Interesse der Wahrheitsfindung eine solche unmittelbare Befragung zugemutet werden. Es ist Aufgabe des Gerichts darauf zu achten, dass auch bei einer solchen unmittelbaren Befragung der Opferschutz gewahrt bleibt.

c) Punkt 10: Antrag zur Änderung von § 403 Absatz 2, § 406 h StPO

Der Gesetzesbeschluss sieht eine Ausweitung der Informationspflichten zugunsten von Verletzten über ihre Rechte und Befugnisse im Strafverfahren vor. Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins die Streichung dieser Regelung empfohlen.

Grund: Die Landesregierung befürwortet eine Stärkung der Opferrechte. Dazu gehört auch, die Opfer über ihre Rechte und Befugnisse umfassend zu informieren.

d) Punkt 11: Antrag zur Änderung von § 405 Absatz 2 StPO

Der Gesetzesbeschluss sieht für § 405 Absatz 2 StPO die Möglichkeit eines vollstreckbaren Vergleichs vor Eröffnung des Hauptverfahrens über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche vor. Der Antrag sieht die Streichung dieser Regelung vor. Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins diesem Antrag zugestimmt.

Grund: Die Möglichkeit eines Vergleichs ist für die schnelle Realisierung von Ersatzansprüchen von besonderer Bedeutung. Dies gilt auch im Stadium des Ermittlungsverfahrens. Befürchtungen, das Gericht müsste sich schon vor Erhebung der öffentlichen Klage mit hohem Aufwand in einen ihm unbekanntem Fall einarbeiten, sind unbegründet. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gericht in solchen Situationen von einem Vergleichsvorschlag absehen kann.

e) Punkt 13: Antrag zur Änderung von § 406 d Absatz 1 StPO

Der Gesetzesbeschluss sieht eine Ausweitung der Informationspflichten zugunsten von Verletzten vor: Über den Ausgang des Verfahrens hinaus soll dieser von der Einstellung des Verfahrens, der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie den jeweiligen Sachstand des Verfahrens unterrichtet werden. Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Schleswig-Holsteins eine einschränkende Modifizierung des Vorschlags beschlossen.

Grund: Die Landesregierung strebt eine Stärkung der Opferrechte an. Dazu gehört auch die Information des Opfers über den jeweiligen Stand des Verfahrens. Das Opfer ist von den Verfahren ebenso betroffen wie der Beschuldigte und hat daher ein schutzwürdiges Recht, entsprechende Mitteilungen zu erhalten.



3. Erachtet die Landesregierung den bestehenden Opferschutz als ausreichend?

Antwort zu Frage 3:

Nein. Die Landesregierung strebt eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Opfer im Strafverfahren an.

Es ist ein Anliegen der Regierung, den strafprozessualen Opferschutz auszubauen. Dies hat sie auch in ihrem Bericht „Initiative zum Opferschutz“ (vgl. LT-Drucksache 15/3077) zum Ausdruck gebracht.

4. Wird die Landesregierung in Zukunft eigene Vorschläge zur Stärkung der Opferrechte formulieren?

Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 4:

Die Landesregierung wird ihre Bemühungen, die Opferrechte zu stärken, weiter fortsetzen. So hat sie bei den Beratungen zum Opferrechtsreformgesetz im Bundesrat erfolgreich den Antrag eingebracht, Verstöße nach § 4 Gewaltschutzgesetz in den Katalog der zur Nebenklage berechtigenden Delikte aufzunehmen (vgl. Punkt 8 des Anrufungsbegehrens).

Auf Landesebene sind schon zahlreiche Maßnahmen getroffen worden, die zum Ziel haben, die Hilfe insbesondere für Opferzeugen zu organisieren und ggf. zu verbessern (u.a. das „Zeugenbegleitprogramm“ für Kinder und Jugendliche, die Einrichtung von „Zeugen- und Publikumshilfestellen“).

Mit der Einrichtung kindgerechter Vernehmungsräume bei der Polizei sowie separater Zeugenzimmer insbesondere für Kinder und gefährdete Zeugen bei den Gerichten ist begonnen worden. Dies wird – soweit Raumkapazitäten und die begrenzten finanziellen Mittel es gestatten – weiter vorangetrieben.

Zurzeit wird an einer „Opferfibel“ gearbeitet, die speziell auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten ist.

Auf Bundesebene wird von der Landesregierung der Entwurf des Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts grundsätzlich unterstützt, welcher Ende 2003 eingebracht wurde. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, die Berücksichtigung von Opferinteressen bei der Vollstreckung von Strafen zu verbessern. So sollen den Wiedergutmachungsansprüchen des Opfers Vorrang gegenüber der Vollstreckung von Geldstrafen eingeräumt werden. Bemühungen des Verurteilten, den

Schaden wieder gutzumachen, sollen im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung berücksichtigt werden.